tige Unterlagen beiseite schafft, kann vom zuständigen Komitee der ABI mit Ordnungsstrafe {/ Ordnungsstrafmaßnahmen) belegt werden.

Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG) - unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht entwickelte Form des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, durch den die Wohnbedingungen vor allem der Arbeiterklasse in den industriellen Zentren verbessert werden und die Betriebsbindung der Werktätigen verstärkt wird. Die AWG werden staatlich gefördert (Kredite, die überwiegend aus Haushaltmitteln getilgt werden, unbefristete und unentgeltliche Überlassung von volkseigenem Bauland, Steuerfreiheit, Zuwendungen für Modernisierung, Erhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung) und von den Trägerbetrieben, deren Werktätige über die AWG mit Wohnungen versorgt werden, in vielfältiger Weise unterstützt (finanzielle und materielle Leistungen, Mithilfe bei der Gestaltung des genossenschaftlichen Lebens). Die Genossenschafter selbst bringen durch Eigenleistungen {/ Arbeitsleistungen in AWG / Genossenschaftsanteil in AWG) einen Teil der bei der Errichtung von Wohngebäuden entstehenden Kosten auf. Er muß zusammen mit den Zuwendungen der Betriebe mindestens 15 Prozent betragen. Die 1954 begonnene Entwicklung von AWG hat in der Zeit nach dem VIII. Parteitag der SED einen beträchtlichen Aufschwung erfahren. Seit 1976 liegt der genossenschaftliche Anteil am Wohnungsneubau durchschnittlich bei 45 Prozent. Verbindliche Grundlage für die genossenschaftliche Tätigkeit ist das / AWG-Statut. Höchstes Organ der AWG ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch die Mitglieder oder in größeren AWG durch die aus ihrer Mitte gewählten Vertreter gebildet und beschließt über alle grundlegenden Fragen der genossenschaftlichen Entwicklung. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich. Sie wählt den Vorstand und die Revisionskommisison. Um die Effektivität der wohnungswirtschaftlichen Tätigkeit zu erhöhen, haben sich viele AWG zu Groß-AWG zusammengeschlossen und diesen gemäße Formen der genossenschaftlichen Demokratie, z.B. Mitgliederräte in einzelnen Wohnanlagen, entwickelt. Neben der AWG-VO, dem AWG-MSt und § 132 ZGB sind weitere wichtige Rechtsvorschriften für AWG: VO über die Bildung von Beiräten für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften vom 28. April 1960 (GBl. I 1960 Nr. 39 S. 403) i.d.F. der VO vom 13. Dezember 1972 zur Änderung von Rechtsvorschriften über die AWG (GBl. I 1973 Nr. 5 S.53); AO über das Statut des Prüfungsverbandes der AWG in der DDR vom 10. Februar 1983 (GB1.I 1983 Nr. 7 S.77); AO über die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften 10. Februar 1983 (GBl. 11983 Nr. 7 S. 79); 3. DB zur AWG-VO vom 18. September 1986 (GBl. I 1986 Nr. 32 S. 422).

**Arbeitsbefreiung** / ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit / Freistellung von der Arbeit

Arbeitsbummelei - durch unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit begangene schwerwiegende Verletzung der sich aus einem / Arbeitsrechtsverhältnis oder aus der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft Mitgliedschaftsverhältnis in LPG) ergebenden Pflicht zur Arbeitsleistung. Jeder Werktätige ist verpflichtet, die / Arbeitszeit voll zu nutzen und seine Arbeitsaufgaben diszipliniert zu erfüllen. A. ist somit eine schwerwiegende Verletzung der / sozialistischen Arbeitsdisziplin. A. stört die Beziehungen zwischen Werktätigem und Betrieb sowie innerhalb des Arbeitskollektivs. Sie berechtigt und verpflichtet den Betrieb bzw. die Genossenschaft, mit geeigneten Mitteln erzieherisch auf den Werktätigen einzuwirken, erforderlichenfalls auch die / disziplinarische Verantwortlichkeit und - wenn die A. zu einem / Schaden geführt hat - die / materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen. Ist es von der Arbeitsaufgabe sowie von den betrieblichen Bedingungen her möglich und für die Planerfüllung zweckmäßig, kann der Werktätige zur / Nacharbeit aufgefordert werden. Wird keine Nacharbeit geleistet, mindert die A. den / Lohnanspruch des Werktätigen bzw. die Arbeitsvergütung des Genossenschaftsbauern (/ Arbeitsvergütung in LPG). Längere bzw. wiederholte A. mindert den Urlaubsanspruch des Werktätigen, da auch im Urlaubsrecht das / Leistungsprinzip anzuwenden ist. Hat ein Werktätiger in einem Monat infolge A. weniger als die Hälfte der im Arbeitszeitplan festgelegten Arbeitszeit gearbeitet, hat er für diesen Monat keinen (anteiligen) Urlaubsanspruch erworben; sein Urlaub verringert sich um ein Zwölftel seines gesetzlichen Urlaubsanspruches. Verteilen sich die Tage der A. auf mehrere Monate im Kalenderjahr, reduziert sich der Urlaubsanspruch für je 12Tage unentschuldigten Fehlens ebenfalls um ein Zwölftel (vgl. "Ansprüche des Werktätigen bei der Gewährung von Erholungsurlaub", Tribüne vom 5.3. 1986, Beilage 1986/5, S.5L).

**Arbeitsdisziplin** / sozialistische Arbeitsdisziplin

**Arbeitseinheit** / Arbeitsvergütung in LPG

Arbeitseinkommen - Gesamtheit der Geldleistungen, die ein Werktätiger in der Regel in Abhängigkeit von seiner Arbeitsleistung in einem bestimmten Zeitraum erhält und die unmittelbar oder mittelbar mit seinem / Arbeitsrechtsverhältnis, einem Mitgliedschaftsverhältnis oder Dienstverhältnis zusammenhängen. Hauptbestandteil des A. ist der / Arbeitslohn. Weiter gehören zum A. unter anderem Prämien, / Ausgleichszahlungen, / Überbrükkungsgeld, Vergütung für Neuerervorschläge, bestimmte soziale Zuwendungen und / Geldleistungen der Sozialversicherung, die an Stelle ausfallenden A. gezahlt werden (§ 281 Buchst, a bis e AGB).